



# Der Kampf um den Supreme Court

Die Berufung zweier neuer Richter an den Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika durch Präsident George W. Bush hat in den USA hohe Wellen geschlagen und weltweit Beachtung gefunden. In deutschen Medien ist von einem »Rechtsruck« am Obersten Gerichtshof die Rede. Abtreibungs-Lobby-Organisationen sehen das »Recht auf Abtreibung« in den USA vor dem Fall. Doch wie ist die Entwicklung tatsächlich zu bewerten und was hat es mit dem Supreme Court wirklich auf sich?

Von Dr. rer. nat. Raymond Georg Snatzke

**S**trafrecht ist in den Vereinigten Staaten von Amerika eigentlich Sache der Einzelstaaten. Ungefähr ab der Mitte des 19. Jahrhunderts, als einzelne US-Staaten tradiertes Recht durch Gesetzgebung ersetzten, wurde Abtreibung zunehmend kriminalisiert, und zwar während der gesamten Dauer der Schwangerschaft. Ende der fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts gab es in den allermeisten Staaten strikte Abtreibungsverbote.

In den sechziger Jahren entwickelte sich dann eine Bewegung, die sich die

Legalisierung der Abtreibung auf die Fahnen geschrieben hatte, die pro-choice-Bewegung. Den Umständen entsprechend verfolgte diese Bewegung ihre Ziele zunächst auf Ebene der Einzelstaaten. So wurde z.B. 1970 im Staat New York ein Recht auf Abtreibung bis zur 24. Schwangerschaftswoche eingeführt; eine Regelung, die dem Staat für einige Jahre einen massiven Abtreibungs-Tourismus hunderttausender abtreibungswilliger Schwangerer aus anderen Staaten bescherte, in denen Abtreibung verboten

blieb, und die New York zur »Abtreibungs-Hauptstadt« Amerikas machte.

Als sich jedoch zunehmend auch Lebensrechtsgruppen gründeten und ihrerseits für die Beibehaltung bzw. Wiedereinführung von Abtreibungsverböten eintraten, geriet der Ansatz der Abtreibungsbefürworter ins Stocken. Sie versuchten nun, die Abtreibungsverbote nicht mühsam und einzeln Staat für Staat durch den Gesetzgebungsprozess auszuhebeln, sondern mit einem Schlag ein »Recht auf Abtreibung« in den gesamten USA durch-

zusetzen. Dazu wurden Musterprozesse gegen einzelstaatliche Abtreibungsverbote angestrengt, die ihren Weg bis vor den Obersten Gerichtshof finden sollten. Am 22. Januar 1973 erfüllte dieser den sehnlichen Wunsch der pro-choice-Bewegung und erklärte nahezu alle Abtreibungsverbote und -einschränkungen für verfassungswidrig.

### ROE V. WADE

In den beiden exemplarischen Fällen, die der Oberste Gerichtshof 1973 entschied, unterstützte die pro-choice-Bewegung zwei Frauen, denen 1970 Abtreibungen in Texas und Georgia verweigert wurden. In der ersten Entscheidung, »Roe et al. v. Wade, District Attorney of Dallas County«, klagte Norma McCorvey unter dem Pseudonym Jane Roe gegen



Präsident George W. Bush, Richter Samuel Alito

das strikte Abtreibungsverbot des Staates Texas, das Abtreibungen ausschließlich bei Lebensgefahr für die Schwangere erlaubte. Wie die Abtreibungsverbote in anderen US-Staaten auch, bedrohte das texanische Gesetz jedoch nur den Arzt bzw. denjenigen, der die Abtreibung durchführt, mit Strafe, nicht die Mutter. Im zweiten Fall, Doe v. Bolton, der am selben Tag entschieden wurde, ging es um die Abtreibungsregelung Georgias, die wenige Jahre zuvor modernisiert wurde und eine Indikationenregelung vorsah. Georgia gestattete Abtreibungen nur bei Lebensgefahr für die Mutter, bei schwerer und dauerhafter Verletzung ihrer Gesundheit, bei schwerer, dauerhafter und un-

heilbarer körperlicher oder geistiger Behinderung des Kindes sowie bei Vergehwaltungung.

Grundlage für die Entscheidung des Gerichts war der 14. Zusatzartikel zur US-Verfassung, der auf zweifelhafte Weise in den Nachwirren des Sezessionskrieges eingeführt wurde. Dieser Zusatzartikel ermöglichte es dem Obersten Gerichtshof, auf drastische Weise in die Gesetzgebung der Einzelstaaten einzugreifen, da die Verfassung zuvor die Einzelstaaten im Wesentlichen sich selbst überließ. In diesem 14. Zusatzartikel heißt es u.a.: »(...) weder soll ein Staat einer Person Leben, Freiheit oder Eigentum ohne ordentliches Verfahren entziehen, noch einer Person innerhalb seiner Gerichtsbarkeit den gleichen Schutz durch die Gesetze verweigern.«

In Roe v. Wade konstruierte der Oberste Gerichtshof daraus, dass es ein Recht auf Privatsphäre gibt, das von den Einzelstaaten nicht eingeschränkt werden darf und dass dieses Recht auf Privatsphäre auch »ein Recht auf Abtreibung« einschließt. Weiter wurde festgestellt, dass Ungeborene keine Personen im Sinne der Verfassung seien und deswegen keinen verfassungsmäßigen Schutz beanspruchen könnten. Eine Regulierung der Abtreibung sei deshalb nur zulässig zum Schutz der Gesundheit der Mutter und, ab dem letzten Schwangerschaftsdrittel, auch zum Schutz der »Möglichkeit menschlichen Lebens« – freilich nur, sofern die Gesundheit der Mutter nicht beeinträchtigt wird.

In Doe v. Bolton wurde aber auch noch diese letzte theoretisch mögliche Einschränkung des Rechts auf Abtreibung ausgehebelt, indem dort verkündet wurde, dass der Begriff »Gesundheit« weitmöglichst auszulegen sei. Sie umfasse, wie Richter Douglas in seiner Zustimmung zum Urteil ausdrückte, auch Begriffe wie »Leiden«, »Durcheinandersein«, »Not« und »Tragödie«, so dass auch jede nur »angemessene« Abtreibung verfassungsrechtlich geschützt sei.

Beide Entscheidungen wurden mit einer Mehrheit von sieben gegen zwei getroffen. Wie wenig die Mehrheit ihre eigenen Urteile verstand, machen die Aussagen der Richter Blackmun, der beide Urteile formulierte, und Burger, dem Vorsitzenden Richter, klar, die beide behaupteten, ganz offensichtlich weise das Gericht zurück, dass es ein Recht auf »Abtreibung auf Wunsch« gebe. Genau das aber sagen Roe v. Wade und Doe v. Bolton zusammen aus, wie es Richter White, eine der beiden Gegenstimmen, ausdrückte: Nach diesen beiden Urteilen ist jede Abtreibung zulässig, solange die

Schwangere einen Arzt findet, der bereit ist, sie durchzuführen.

Richter Rehnquist, die andere Gegenstimme, argumentierte, dass sich das Gericht in diesen Urteilen eher als Gesetzgeber aufspielt als die Verfassung zu interpretieren. Aus heutiger Sicht wirkt insbesondere befremdlich, mit welcher Leichtigkeit die Mehrheit der Richter das ungeborene Kind aus ihrer Betrachtung ausblendete und ihm jegliche Rechte absprach.

### DIE KONSEQUENZEN

In den nächsten Jahren folgten auf Grundlage von Roe v. Wade und Doe v. Bolton viele weitere Urteile des Obersten Gerichtshofes, die das Recht der Abtreibung auf Wunsch zementierten, wie zum Beispiel:

1976: Planned Parenthood v. Danforth: Es ist nicht zulässig, die Zustimmung des Ehemannes zu einer Abtreibung zu verlangen oder die Zustimmung der Eltern bei der Abtreibung einer Minderjährigen.

1979: Colautti v. Franklin: Der Arzt darf nicht dazu verpflichtet werden, nach Möglichkeit das Leben des Fötus zu retten.

1983: Akron v. Akron Center for Reproductive Health: Es ist unzulässig, den Arzt zu verpflichten, der Schwangeren »bestimmte Informationen« über Abtreibung und Abtreibungsalternativen mitzuteilen. Ebenso ist eine 24-stündige Wartezeit vor Abtreibungen unzulässig. Selbst die Verpflichtung, die fötalen Überreste in einer »humanen und hygienischen« Weise zu entsorgen, wurde für unzulässig erklärt.

Der Oberste Gerichtshof gestattete lediglich bestimmte Einschränkungen bei der öffentlichen Finanzierung von Abtreibungen.

Bis 1989 schieden allerdings immer mehr Richter der Mehrheitsmeinung von Roe v. Wade aus dem Obersten Gerichtshof aus und wurden durch neue Richter ersetzt, die vor allem von Präsident Reagan nominiert worden waren. Dadurch kam es 1989 zum Urteil Webster v. Reproductive Health Services, in dem einige eher unbedeutende Abtreibungs-Regulieren des Staates Missouri bestätigt wurden. Dennoch hatte das Urteil große psychologische Bedeutung, da es als eine Art Umschwung gedeutet wurde.

Nachdem zwei weitere Richter durch von Präsident George H. W. Bush nomi-

nierte Kandidaten ersetzt worden waren, kulminierte diese Entwicklung 1992 im Urteil *Planned Parenthood v. Casey*. Der Oberste Gerichtshof entschied sich damals, noch einmal grundsätzlich zum Thema Abtreibung Stellung zu nehmen. Viele Beobachter erwarteten damals, dass das alte Urteil *Roe v. Wade* gekippt werden würde. In der Tat wurden die meisten Abtreibungs-Regularien des Staates Pennsylvania bestätigt, die dem Fall zugrunde lagen und die in früheren Verfahren verworfen worden waren: Die verpflichtende Information über Abtreibung und Alternativen, eine 24-stündige Wartefrist sowie die Zustimmung der Eltern oder eines Richters zur Abtreibung bei einer Minderjährigen. Lediglich die verpflichtende Benachrichtigung des Ehemanns bei einer Abtreibung wurde als »unangemessene Bürde« zurückgewiesen.

Allerdings wurde in *Casey Roe v. Wade* – und damit das »Recht auf Abtreibung« – im Grundsatz mit einer knappen 5:4 Mehrheit bestätigt. Dabei gingen die Richter dieser Mehrheit der Frage, ob *Roe v. Wade* korrekt entschieden wurde, und dem Lebensrecht des Kindes aus dem Wege. Stattdessen begründeten sie ihr Festhalten am Recht auf Abtreibung damit, dass sich die Gesellschaft – insbesondere die Frauen – inzwischen auf dieses Recht eingestellt habe und fest damit rechne. Außerdem gelte es, die Glaubwürdigkeit des Gerichts zu wahren, weswegen man *Roe v. Wade* nicht kippen dürfe.

Präsident Clinton konnte in seiner Amtszeit wiederum zwei Richterstellen am Obersten Gerichtshof besetzen, diesmal mit klaren Befürwortern des »Rechts auf Abtreibung«, was im Jahr 2000 zu einem bitteren Rückschritt führte. Im



Der Supreme Court der USA in Washington D.C.

besonders widerwärtigen Form der Abtreibung in fortgeschrittenen Schwangerschafts-Stadien.

### RICHTER ALS GESETZGEBER

Betrachtet man diese Entwicklung, so zeigt sich, dass zumindest in der Abtreibungsfrage der Oberste Gerichtshof de facto in die Rolle des höchsten Gesetzge-

geht es nicht mehr nur um neutrale Richter, sondern faktisch um sehr parteiische Gesetzgeber. Dass es nur neun von ihnen gibt und diese auch noch auf Lebenszeit ernannt werden, verschärft die Situation zusätzlich. Es ist völlig normal, dass ein Richter am Obersten Gerichtshof für zwanzig bis über dreißig Jahre tätig ist. Wer bei der Neubesetzung einer dieser »Richter«-Stellen unterliegt, hat womöglich auf Jahrzehnte politisch das Nachsehen.

Diese neue Rolle wird zunehmend auch den Richtern selbst bewusst. Im Abtreibungsrecht, aber auch in anderen Grundsatzfragen, verhalten sie sich zunehmend wie Politiker, stimmen nach festen Fraktionen ab und bekämpfen sich teils erbittert. Gute Beispiele hierfür sind die Urteilsbegründungen bzw. abweichenden Meinungen im *Casey*-Urteil. Die dort gewählte Sprache ist erheblich schärfer als bei *Roe v. Wade* 19 Jahre zuvor.

Richter Blackmun, Verfasser der *Roe v. Wade* Mehrheitsmeinung, wirft in seiner Begründung zum *Casey*-Urteil der Minderheit offen vor, »die Hoffnungen und Visionen jeder Frau in diesem Land ins Dunkel stürzen« zu wollen. Sie könnte es gar nicht erwarten, die Flamme der Freiheit auszulöschen, und dafür fehle ihnen nur noch eine Stimme.

Senatsabstimmungen über die von Präsident Bush ernannten Supreme-Court-Richter			
<b>Ernennung von John Roberts, 29.9.2005</b>	Ja	Nein	nicht abgestimmt
Republikaner	55	0	0
Demokraten	22	22	0
Unabhängige	1	0	0
<b>Cloture des Alito-Filibusters, 30.1.2006</b>	Ja	Nein	nicht abgestimmt
Republikaner	53	0	2
Demokraten	19	24	1
Unabhängige	0	1	0
<b>Ernennung von Samuel Alito, 31.1.2006</b>	Ja	Nein	nicht abgestimmt
Republikaner	54	1	0
Demokraten	4	40	0
Unabhängige	0	1	0

Urteil *Stenberg v. Carhart* gab es eine knappe 5:4 Mehrheit gegen das Verbot des Staates Nebraska der Teilgeburts-Abtreibung (partial birth abortion), einer

bers geschlüpft ist. Dementsprechend wird die Neubesetzung von freien Richterstellen inzwischen von der Gesellschaft politisiert und umkämpft. Schließlich

Von der Minderheitenseite des Casey-Urteils wird nicht weniger drastisch geurteilt. Besonders scharf verurteilt Richter Scalia die Arroganz der Richter-Mehrheit, sich anzumaßen, das Volk – Scalia verwendet sogar den deutschen Begriff »Volk« – zu führen und ihm seine verfassungsmäßigen Ideale zu erklären. Scalia und die anderen drei Richter der Minderheitsmeinung beschreiben dies mit den Begriffen »Orwellsch«, »Nietzscheisch« und »Zaristisch«. Scalias Kritik gipfelt in der Aussage: »Die Imperiale Richterschaft lebt.« Dass der Oberste Gerichtshof damit zu einer Art Parlament mit entsprechendem Wahlkampf verkomme, sei eine logische Folge. Wertentscheidungen sollten »mittels Abstimmungen entschieden und nicht diktiert werden«, so Scalia.

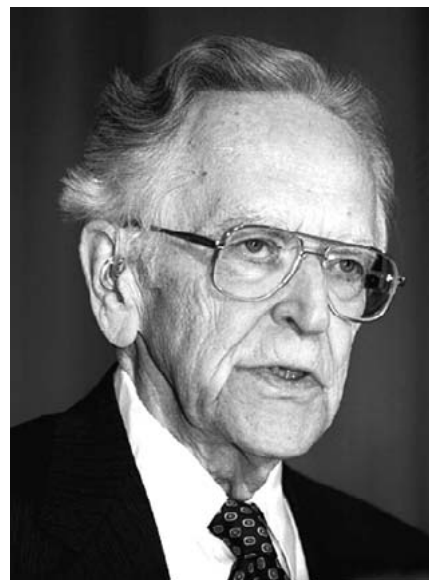
**DER OBERSTE GERICHTSHOF ALS PARLAMENT**

Spannend ist nun die Frage, wie die beiden neu berufenen Richter Roberts und Alito einzuschätzen sind. Von beiden gibt es einige wenige, 15 bis 25 Jahre alte schriftliche Aussagen, in denen sie gegen Roe v. Wade Stellung beziehen. In den Anhörungen zu ihren Nominierungen vor dem Senat haben sich beide dagegen sehr zurückgehalten und wenig über ihre persönlichen Meinungen preisgegeben. Sie ließen sich aber auch nicht auf eine Position festlegen, die es ihnen unmöglich machen würde, später gegen Roe v. Wade zu stimmen.

Weder Roberts noch Alito hatten bisher Gelegenheit, am Obersten Gerichtshof in der Abtreibungsfrage abzustimmen. Alito war allerdings im Casey-Fall einer der Richter des untergeordneten Gerichts, von dem aus der Fall an den Obersten Gerichtshof gelangte, und hat damals alle Abtreibungs-Regulierungen Pennsylvanias bestätigt, einschließlich der Benachrichtigungs-Pflicht von Ehemännern. Auch gibt es Anzeichen, dass Alito das Verbot von Teilgeburts-Abtreibungen des

Staates New Jersey bestätigt hätte, als er an einem untergeordneten Gericht darüber zu befinden hatte. Allerdings kam das erwähnte Urteil Stenberg v. Carhart dazwischen, welches entsprechende Verbote für verfassungswidrig erklärte.

Roberts hatte sich dagegen in Gonzales v. Oregon im Januar 2006 mit der Sterbehilferegelung in Oregon zu befassen und bildete zusammen mit Scalia und Thomas die Minderheit im Sinne des Lebensrechts gegen die sechs anderen Richter. Allerdings handelte es sich hierbei eher um eine juristisch-technische Frage, so dass Roberts' Abstimmungsverhalten in anderen Lebensrechtsfragen sich hieraus nicht sicher ableiten lässt. Es gibt also



Richter Blackmun, Autor von Roe v. Wade

zwar einige Anzeichen, die Optimismus rechtfertigen, aber letztendlich kann man nur abwarten, wie Roberts und Alito am Obersten Gericht tatsächlich abstimmen werden.

**DAS ENDE VON ROE V. WADE**

Selbst wenn Roberts und Alito die Erwartungen der Lebensrechts-Bewe-

gung erfüllen sollten, dürfte Roe v. Wade und damit das prinzipielle Recht auf Abtreibung in den USA vorerst nicht gefährdet sein, da nach wie vor fünf der neun Richter dies stützen. Sollte sich dies jedoch ändern, so kann das Abtreibungsrecht in den USA theoretisch auf zwei unterschiedliche Weisen fallen.

Eine Möglichkeit für den Obersten Gerichtshof wäre, Roe v. Wade durch ein Recht auf Leben des ungeborenen Kindes zu ersetzen. Dazu müsste er lediglich zu der Erkenntnis gelangen, dass ungeborene Menschen Personen im Sinne der Verfassung sind, und schon wären, ebenfalls über den Hebel des 14. Verfassungszusatzes, die Einzelstaaten gezwungen, diese Personen genauso zu schützen wie alle anderen auch, also die geborenen. Dies bestätigte sogar Richter Blackmun explizit in der Mehrheitsmeinung von Roe v. Wade.

Auch wenn ein solches Urteil aus Lebensrecht-Sicht ideal erscheinen mag, würde es allerdings genauso der amerikanischen Verfassungstradition widersprechen wie Roe v. Wade, da sich der Oberste Gerichtshof auch dann als Gesetzgeber aufspielen würde. Deshalb forderte Richter Scalia in seiner abweichenden Meinung in Casey: »Wir [die Richter] sollten uns zurückziehen aus diesem Gebiet, wo wir kein Recht haben zu sein, und wo wir durch unseren Verbleib weder uns noch dem Land etwas Gutes tun.«

Viel wahrscheinlicher ist deswegen, dass eine andere Richter-Mehrheit Roe v. Wade einfach aufheben und die Kompetenz zur Legalisierung oder zum Verbot von Abtreibungen an die Einzelstaaten zurückgeben würde. Der Abtreibungskonflikt an sich wäre dadurch aber in keiner Weise entschieden. Abtreibungsverbote wären lediglich wieder verfassungsgemäß, und es läge an den Einzelstaaten, ob sie diese für vernünftig erachten oder nicht. Der Konflikt zwischen Abtreibungsbefürwortern und Lebensrechtlern würde sich dann in die Parlamente der

Der Supreme Court der USA					
Name	Richter seit	Geboren	Nominiert von Präsident	Für Abschaffung von Roe v. Wade	Für Regulierung von Abtreibungen
John P. Stevens	1975	1920	Ford, Republikaner	Nein	Nein
Antonin Scalia	1986	1936	Reagan, Republikaner	Ja	Ja
Anthony M. Kennedy	1988	1936	Reagan, Republikaner	Nein	Eher Ja
David H. Souter	1990	1939	Bush sr., Republikaner	Nein	Eher Nein
Clarence Thomas	1991	1948	Bush, sr., Republikaner	Ja	Ja
Ruth Bader Ginsburg	1993	1933	Clinton, Demokraten	Nein	Nein
Stephen G. Breyer	1994	1938	Clinton, Demokraten	Nein	Nein
John G. Roberts (Vorsitzender)	2005	1955	Bush, jr., Republikaner	Nicht bekannt	Nicht bekannt
Samuel A. Alito	2006	1950	Bush, jr., Republikaner	Nicht bekannt	Nicht bekannt

Einzelstaaten verlagern und voraussichtlich mit derselben Heftigkeit dort weitergehen.

Eine Mehrheit der Staaten, vor allem des Südens und des mittleren Westens, würde wohl zu mehr oder weniger strikten Abtreibungsverboten zurückkehren. In einigen existieren sogar noch alte Abtreibungsverbote von vor 1973, die dann wieder in Kraft treten könnten. Andere Staaten an der Westküste oder dem Nordosten würden dagegen höchstwahrschein-



Richter White, Gegner von Roe v. Wade

lich an einem Recht auf Abtreibung festhalten. Einige Staaten haben dies sogar in ihrer Verfassung verankert, so kennt z.B. Kalifornien ein explizites verfassungsmäßiges Recht auf Privatsphäre. Und New York könnte wieder die »Abtreibungshauptstadt« der USA werden.

Damit es soweit kommt, müsste jedoch ein entsprechendes einzelstaatliches Gesetz beschlossen, angefochten und vom Obersten Gerichtshof verhandelt werden. South Dakota scheint exakt diese Vorreiterrolle einzunehmen, denn Ende Februar 2006 haben Repräsentantenhaus und Senat des Staates ein striktes Abtreibungsverbot beschlossen, das Abtreibungen nur noch im Fall von Lebensgefahr für die Mutter zulässt. Andere Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Aber auch der Gesetzesentwurf South Dakotas bedroht lediglich denjenigen mit Strafe, der die Abtreibung durchführt, nicht die Frau. Planned Parenthood, die internationale Muttergesellschaft der deutschen Pro Familia und der einzige Anbieter von Abtreibungen in South Dakota, überlegt nun, das Gesetz anzufechten. Bis eine entsprechende Klage den Obersten Gerichtshof in Washington erreicht, können freilich Jahre vergehen – falls dieser den Fall dann überhaupt annimmt.

Bei aller Freude über die Intention des Gesetzes in South Dakota überwiegt bei der Mehrheit der Lebensrechtsgruppen aber die Skepsis. In seiner jetzigen Zusammensetzung ist es sehr wahrscheinlich, dass das generelle Abtreibungsverbot immer noch mit einer 5:4-Mehrheit im Obersten Gerichtshof gekippt wird. Dann hätte man statt dem Ende von Roe v. Wade einen weiteren Präzedenzfall für das »Recht auf Abtreibung« geschaffen. Neben South Dakota wird auch in Indiana, Ohio, Kentucky, Tennessee, Georgia und Mississippi an neuen Abtreibungsverboten gebastelt.

Die Ernennung von Roberts und Alito könnte aber durchaus Auswirkungen am Rande der Abtreibungsdebatte haben, da möglicherweise eine ähnliche Situation wie 1992 beim Casey-Urteil vorliegt. Während das prinzipielle Recht auf Abtreibung noch sicher scheint, könnte es dennoch eine 5:4-Mehrheit für weiterge-



Richterin O'Connor, trat 2006 zurück

hende Abtreibungs-Regulierungen geben. Damals wie heute wäre dann die Stimme Anthony Kennedys die sog. „swing vote“, die mal mit der einen, mal mit der anderen Fraktion stimmt.

Im Zentrum der Diskussion steht dabei das bereits erwähnte Verbot von Teilgeburts-Abtreibungen, das 2000 im Stenberg-Urteil noch durchgefallen ist. Kennedy gehörte damals zusammen mit Rehnquist, Scalia und Thomas der Minderheit an, die das Verbot bestätigen wollte. Nun könnte es zu einer knappen fünfköpfigen Mehrheit reichen. Zur Debatte stehen heute allerdings nicht mehr nur Verbote der Teilgeburts-Abtreibung von Einzelstaaten, sondern auch ein US-weites Verbot, das der Kongress in Washington beschlossen und das Präsident Bush Ende 2003 unterzeichnet hat. Dieses

Verbot wurde von untergeordneten Gerichten mit Blick auf das Stenberg-Urteil für verfassungswidrig erklärt, doch am 21. Februar 2006 hat der Oberste Gerichtshof beschlossen dieses Verbot zu verhandeln. Ein Urteil wird für Anfang 2007 erwartet. Die Panik auf Seiten der Abtreibungslobby ist deswegen erheblich. Eine höchstrichterliche Bestätigung des US-weiten Verbotes von Teilgeburts-Abtreibungen wäre wohl die größte Niederlage für die pro-choice-Seite seit Roe v. Wade.

## DER WEG ZUM OBERSTEN GERICHTSHOF

Wie man sieht, sind die Mehrheitsverhältnisse im Obersten Gerichtshof in beide Richtungen äußerst knapp und jede Veränderung kann der einen oder anderen Seite eine Mehrheit verschaffen und weitreichende Auswirkungen für die nächsten Jahrzehnte haben. Nominierungen für den Obersten Gerichtshof sind generell sehr umkämpft, aber da die Einsetzung eines weiteren konservativen Richters das »Recht auf Abtreibung« tatsächlich kippen könnte – immer vorausgesetzt, Roberts und Alito erfüllen die Erwartungen – darf man insbesondere für die nächste Nominierung eine politische Schlacht extremen Ausmaßes erwarten, für die Parteien und Lobbyorganisationen massiv mobilisieren werden.

Ein gutes Beispiel für eine solche Auseinandersetzung ist der Kampf um die Nominierung von Robert Bork durch Präsident Reagan für den Obersten Gerichtshof 1987. Die Abtreibungslobby hat damals zusammen mit anderen Oppositionsgruppen durch eine beispiellose Kampagne erreicht, dass Bork, der als strikter Gegner von Roe v. Wade galt, nicht an den Obersten Gerichtshof berufen wurde. Bedenkt man, dass anstelle Borks Kennedy berufen wurde und dieser die ausschlaggebende fünfte Stimme für die Beibehaltung des Rechts auf Abtreibung beim Casey-Urteil 1992 war, dann hat sich dieser Einsatz für die Abtreibungsbefürworter auch voll ausgezahlt. Aus Sicht der Abtreibungslobby hängt alles am Obersten Gerichtshof, da sie bereits das Präsidentenamt und beide Häuser des US-Kongresses in der Hand der pro-life-Seite sehen.

Da die Richter auf Lebenszeit ernannt sind, wird ein Platz am Obersten Gerichtshof nur durch Tod oder Rücktritt frei. Im Durchschnitt sind die Richter, die an Roe v. Wade festhalten wollen, deutlich älter als ihre konservativen Kollegen. John Paul Stevens, der im April 2006 86 Jahre alt wird, ist sogar der dritt-

älteste Richter, der jemals Mitglied des Obersten Gerichtshofes war. Da das Vorschlagsrecht für einen neuen Kandidaten aber allein beim Präsidenten liegt und Stevens und die anderen eher linksstehenden Richter sich ihrer Bedeutung bei diesen äußerst knappen Mehrheitsverhältnissen bewusst sind, ist davon auszugehen, dass sie auf keinen Fall zurücktreten werden, solange Bush oder ein anderer pro-life eingestellter Präsident im Amt ist. Stevens mag sich in einer ähnlichen Situation sehen wie Blackmun 1992 beim Casey-Urteil, als dieser schrieb: »Ich bin 83 Jahre alt. Ich kann nicht ewig in



Richter Rehnquist, Gegner von Roe v. Wade

diesem Gericht bleiben, und wenn ich zurücktrete, kann es sehr wohl sein, dass der Bestätigungs-Prozess für meinen Nachfolger von unserem heutigen Thema [Abtreibung] bestimmt wird. Das, so bedauere ich, kann exakt der Punkt sein, an dem die Wahl zwischen beiden Welten getroffen werden wird.«

In den vergangenen Jahrzehnten haben die Demokraten immer Befürworter des Rechts auf Abtreibung, die Republikaner immer Anhänger des Lebensrechts als Präsidentschaftskandidaten nominiert. Vieles spricht dafür, dass dies auch bei der nächsten Wahl 2008 so sein wird. Die Wahl ist aus heutiger Sicht völlig offen, und mit Sicherheit wird im Wahlkampf eine bedeutende Rolle spielen, dass in die Amtszeit des nächsten Präsidenten möglicherweise die entscheidende Nominierung für die Zukunft des Rechts auf Abtreibung fallen könnte.

Die entscheidende politische Auseinandersetzung über einen neuen Richter für den Obersten Gerichtshof wird aber im und mit dem Senat stattfinden, der den Kandidaten mit einfacher Mehrheit bestätigen muss. Das Repräsentantenhaus spielt hierbei keine Rolle. Zuerst gibt es Anhörungen und eine Abstimmung in

einem Senats-Ausschuss, anschließend stimmt der gesamte Senat über den Kandidaten ab. Jeder Einzelstaat stellt zwei Senatoren, insgesamt gibt es also 100 Senatoren. Momentan stellen die Republikaner 55 Senatoren, die Demokraten 44. Ein Senator gehört keiner Fraktion an, stimmt aber normalerweise mit den Demokraten.

Dass es für einen Präsidenten schwierig ist, eine Bestätigung für einen Kandidaten zu erhalten, wenn die Opposition im Senat die Mehrheit stellt, ist offenkundig, aber selbst, wenn die eigene Partei in der Mehrheit ist, hat die Opposition eine gute Möglichkeit, einem Kandidaten die Bestätigung zu verweigern. Zu einer Bestätigung kann es nur kommen, wenn es zu einer Abstimmung kommt, und zu einer Abstimmung kommt es erst, wenn die Debatte beendet ist. Entschließt sich die Seite, die voraussichtlich bei der Abstimmung unterliegen wird, zu einer Endlosdebatte, dem so genannten Filibuster, dann kann diese nur mit einer Dreifünftel-Mehrheit, also mindestens 60 Stimmen, beendet werden, der so genannten Cloture.

Die Abtreibungslobby hat vehement bei den Nominierungen von Roberts und Alito auf einen Filibuster durch Demokraten und pro-choice Senatoren der Republikaner gedrängt. Dieses Mittel hatte sich 2003 bewährt, indem – neben vielen anderen – insbesondere drei Kandidaten des Präsidenten für untergeordnete Bundesgerichte die Bestätigung durch einen erfolgreichen Filibuster verweigert werden konnte, die die Abtreibungslobby besonders ablehnte, Priscilla Owen, Janice Rogers Brown und William Pryor.

Diese massenweise Blockade von Richterandidaten durch die Senats-Minderheit war eine völlig neue politische Erfahrung, die es früher in den USA so nicht gegeben hat. In der darauf folgenden Senatswahl im Herbst 2004 verloren der damalige Oppositionsführer der Demokraten im Senat, Tom Daschle, und vier weitere demokratische Senatoren unter anderem genau wegen dieser Total-Verweigerungs-Taktik ihre Sitze, woraufhin die Filibuster-Front der Demokraten weitgehend in sich zusammen brach, obwohl sie theoretisch immer noch genügend Stimmen dafür hätten. 2005 konnten die Republikaner bei allen drei zuvor abgewiesenen Richtern eine Cloture und damit eine Abstimmung erzwingen. Bei der Roberts-Kandidatur versuchten die Demokraten keinen Filibuster mehr. Lediglich, als der außerparlamentarische Druck bei der Kandidatur von Alito sehr

groß wurde, machten sie einen weiteren, aber nur halbherzigen Versuch auf einen Filibuster. Die Amtsperiode eines Senators dauert sechs Jahre, alle zwei Jahre wird ungefähr ein Drittel der Senatoren neu gewählt, das nächste Mal Ende 2006. Traditionell gewinnt in den Zwischenwahlen, die in der Mitte der Amtszeit eines Präsidenten stattfinden, die Partei, die nicht den Präsidenten stellt. Dennoch stehen die Chancen gut für die Republikaner, ihre Mehrheit im Senat zu verteidigen.

Es gibt zwar unter den Republikanern einige Abtreibungsbefürworter und umgekehrt auch pro-life-Demokraten, aber bei Abstimmungen im Kongress scheint die persönliche Überzeugung des einzelnen Abgeordneten immer weniger zum Ausdruck zu kommen, da meistens nach Parteilinie abgestimmt wird. Entsprechend werden sich auch die pro-life- und pro-choice-Gruppen in die anstehenden Senatswahlkämpfe einmischen, die einen meist auf Seite der republikanischen Kandidaten, die anderen weit überwiegend auf Seiten der Demokraten, mit nur einigen wenigen Ausnahmen.

Wenn der nächste Kandidat für den Obersten Gerichtshof vom Präsidenten nominiert ist, geht es möglicherweise um die ausschlaggebende Stimme für das Recht auf Abtreibung in den USA. Die pro-choice-Seite wird dann nichts unversucht lassen, die Demokraten zu einem effektiven Filibuster zu bewegen. Der Druck von außen auf die Senatoren, der jetzt bereits enorm ist, wird nochmals erheblich verstärkt werden. Diese politische Auseinandersetzung wird so laut geführt werden, dass wir sie auch in Deutschland nicht überhören können werden.

IM PORTRAIT

**Dr. rer. nat. Raymond Georg Snatzke**

Der in Jena lebende, promovierte Mathematiker, Jahrgang 1971, gehört der ALfA seit 1994 an. Zwei Jahre nach sei-



nem Eintritt wurde er in den Bundesvorstand gewählt, wo er bis Juni 2004 das Amt des Schriftführers im geschäftsführenden

Bundesvorstand bekleidete. 1998 und 2002 war er verantwortlich für die Planung und Durchführung der Bundestagswahl-Aktionen der ALfA. Seit 1996 koordiniert er zudem die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle der ALfA in Augsburg.